

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

**Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Diplom-
und Magisterprüfungen**

RdErl. d. MWK v. 9. 2. 1981 — 1062 — 24216

— GültL 104/88 —

Bezug:

RdErl. des MK vom 20. 6. 1969 (Nds. MBl. S. 714)

— GültL 10481 —

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Buchst. c der Aktenordnung für die niedersächsische Landesverwaltung (Anlage zum Gem. RdErl. vom 10. 10. 1979. Nds. MBl. S. 1858 — GültL MI I 49) wird für die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen von Diplom- und Magisterprüfungen bestimmt:

1. Folgende Prüfungsunterlagen von Diplom- und Magisterprüfungen sind 50 Jahre aufzubewahren:

a) Anträge auf Zulassung zur Diplomprüfung und zur Magisterprüfung sowie zu den betreffenden Vor-/Zwischenprüfungen mit den für die Zulassung erforderlichen Unterlagen, soweit diese nicht dem Studenten zurückgegeben worden sind.

b) Entwürfe bzw. Durchschriften der Zeugnisse über die in Buchst. a genannten Prüfungen.

c) Entwurf bzw. Durchschrift der Diplomurkunde und Magisterurkunde.

d) bei Nichtbestehen der Prüfung eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse sowie der Entwurf bzw. die Durchschrift des dem Studenten erteilten Bescheides.

Die übrigen Prüfungsunterlagen von Diplomprüfungen und Magisterprüfungen sind ein Jahr aufzubewahren. Dies gilt auch für Diplom- und Magisterarbeiten soweit sie nicht dem Studenten zurückgegeben oder mit Zustimmung des Studenten in eine Bibliothek eingestellt werden.

2. Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Studenten das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist.

3. Prüfungsunterlagen dürfen jedoch nicht vernichtet werden, wenn gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch erhoben wurde und das Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

4. Unbeschadet der in Nr. 1 genannten Aufbewahrungsfristen ist sicherzustellen, daß auch noch nach mehr als 50 Jahren an Hand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung Auskunft erteilt werden kann.

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 11/1981 S 291